

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: - (1925)

Heft: 9

Artikel: Ein Urteil des Hochgerichts Oberhalbstein von 1793

Autor: Steier, A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-396405>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 28.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

In Disentis sind in der Plaziduskirche bei Nachgrabungen Fragmente eines Christophorusbildes aus dem 15. Jahrhundert gefunden worden, die noch der alten Kirche angehört haben²⁴.

Über die Künstler, die diese Bilder gemalt haben, ist wenig bekannt. Daß aber gelegentlich italienische Maler über die Alpen gekommen sind, ist eine bekannte Tatsache. Beweise hierfür sind die Malereien in St. Agatha bei Disentis²⁵. Selbst das abgelegene Brigels (St. Eusebius) weist ein Fresko auf, das vom gleichen Künstler herrührt, der in St. Agatha gemalt hat. In Curaglia (Medels) hat sich an einem Fassadengemälde ein Antonius de Tredate unterzeichnet. Es ist daher nicht ausgeschlossen, daß der Christophorus in Platta vom gleichen Meister herrührt. Von der alten Kirche, die 1506 eingeweiht wurde, ist nebst dem Turm noch die südliche Seitenwand mit dem gotischen Christophorus stehen geblieben.

Wenn auch der künstlerische Wert der hier aufgezählten Bilder sehr verschieden ist, so sind diese immerhin von kulturgeschichtlichem Interesse und gewähren uns einen Einblick in die Geschmacks- und Stilrichtung früherer Zeiten.

Es wäre eine dankbare Aufgabe, wenn der Heimatschutz oder die Gesellschaft für Erhaltung der Kunstdenkmäler sich dieser Bilder etwas annehmen würden, so daß die hauptsächlichsten (Zillis, St. Martin in Brigels, St. Paul in Rhäzüns und Almens) vor dem gänzlichen Ruin bewahrt werden. Sollte diese Anregung etwas beitragen, das Interesse für die Christophorusbilder geweckt zu haben, so wäre der Zweck dieses Aufsatzes erreicht.

Ein Urteil des Hochgerichts Oberhalbstein von 1793.¹

Von Präsident A. Steier, Reams.

Immer habe ich in gespannter freudiger Aufmerksamkeit den Erzählungen der Alten gelauscht — der Überlieferung, die sich vom Vater auf den Sohn, von Geschlecht zu Geschlecht vererbt. In jungen Jahren hörte ich einst von einem Verbrecher be-

²⁴ Stückelberg, Neue Zürcher Zeitung 1923.

²⁵ Stückelberg, Cicerone. In Semnion (Tessin) sind ähnliche Fresken vom gleichen Meister wie in St. Agatha.

¹ Romanisch in Il noss sulom, Organ dell' Uniung Rumantscha de Surmeir. 4. Ann. 1925, pag. 44 ff.

richten, der im dunklen, fensterlosen Turmverlies des Schlosses Reams in der Gefangenschaft schmachtete. Das Urteil an diesem Unglücklichen ward vor dem Schloßtor vollstreckt. Es folgt die überlieferte Erzählung:

Der Landvogt, den Richterstab in der Hand, der Landschreiber, eine Anzahl Richter und der Henker stehen vor dem Schloß beisammen. Auf Wink und Befehl des Landvogts führt der Henker einen Verbrecher aus dem Gefängnis vors Schloßtor. Viel Volk hat sich im Schloßhof besammelt. Rechts beim Schloßportal knistert ein Feuerlein in einer Art Esse. Aus der Esse ragt hervor der Stiel eines Brenneisens mit einem hölzernen Griffe am Ende. In barschem Tone befiehlt der Henker dem Unglücklichen, den schäbigen Kittel und Leibrock abzulegen. Der Henker stülpt ihm den Kragen des fadenscheinigen Hemdes über die Schultern und den Rücken zurück. Der Verbrecher muß den Kopf neigen. Der Henker greift nach dem glühroten Brenneisen, um den Mann zu brennen, zu stempeln. — O Glück, der Stempel fällt vom Stiel! Die Tortur muß verschoben werden; aber verschoben ist nicht aufgehoben. Ein anwesender Schmied erhält den Befehl, hinzugehen und sofort Stempel und Stiel zusammenzuschweißen, damit das Urteil unverzüglich vollstreckt werden könne.

Das besammelte Volk bespricht das Urteil. Stimmen werden laut, die es mißbilligen. Viele bestätigen die Meinung, daß das Urteil nicht gerecht sei. Der Allmächtige selbst habe durch ein Zeichen (Wegfall des Stempels) kund getan, daß das Urteil nicht gerecht sei. — Der Mann sei tatsächlich gebrannt worden und sei seit der Tortur nie mehr zu Lande gesehen worden.

So die Überlieferung durch fünf oder sechs Generationen hindurch. In der Tradition liegt Wahrheit und Dichtung.

Bei Durchsicht eines alten Protokollbuches des Hochgerichts Oberhalbstein² stieß der Schreiber dies auf nachfolgendes Urteil, das in romanischer Sprache abgefaßt ist und wovon eine möglichst genaue Übertragung ins Deutsche hier folgt:

² Die Judikatur des Kriminalgerichtes Oberhalbstein erstreckte sich vom Nivagler Tobel bei Obervaz über Alvaschein, Tiefenkastel, Mons bis zur Höhe des Septimerpasses und zu den Juliersäulen auf dieser Paßhöhe.

Urteil über Gisep Pol Schellhorn, Tiroler, und seine
Frau.

Die vom obgenannten Gisep Pol Sch. begangenen Vergehen (fal-maints) wären so schwerwiegender Natur wegen ihrer steten Wiederholung und der großen Arglist, daß er im Sinne unserer Gesetze und gemäß „keiserlichen Rechtes“ die Todesstrafe verdiente ohne jegliche Begnadigung. In Erwägung, daß der Verbrecher in äußerster Not und Armut lebte, daß er eine miserable Erziehung gehabt hat und daß er ein vollständiges Bekenntnis ablegte, wird der genannte Gisep Pol Sch. lebenslang verbannt aus allen unseren herrschenden und Untertanen-landen. Ferner muß er zwischen den Schultern im Genick gebrannt werden. Ferner ist auch seine Frau lebenslang aus der Judikatur unseres Landes verbannt.

(sig.) Otto Antoni Spinatsch, Actuarius.

Conters, den 16. 9ber 1793.

Diese Urkunde bestätigt die Überlieferung. Der Verbrecher wurde gemäß Urteil gebrannt und verbannt. Es ist auffallend, daß das Urteil die Missetaten des Verurteilten nicht bezeichnet. Im erwähnten Gerichtsbuch findet man diesbezüglich meistens nur knappe Andeutungen, als: verurteilt wegen Diebstahl, oder Betrug, oder Sittlichkeitsdelikt u. a. Der Tatbestand ist nicht angeführt. Die Präzision der näheren Umstände über Verbrechen oder Vergehen fehlt. Diese Notierungen wurden separat gemacht auf losen Blättern. Man nannte die Feststellungen der Voruntersuchung „informativen Prozeß“. Er umfaßte das Bekenntnis und die Zeugenaussagen. Alle diese Akten wurden im Schloßhof oder auf dem Dorfplatz zu Reams dem Volke vorgelesen, bevor das Urteil vollstreckt wurde.

Die Akten der Voruntersuchung hat man sehr wahrscheinlich im Schloß aufbewahrt. Unsere Großväter berichteten, daß sich im Schloß ein großer Kasten befand, worin eine Masse Schriften lagen. Um 1860 herum, nachdem die Kriminalgerichtsbarkeit an den Kanton übergegangen war, wurde das Schloß nicht mehr ordentlich instand gehalten und kontrolliert. Früher war der Landweibel Schloßwärter. Er wohnte in Reams. Er trug Sorge dafür, daß Tor und Fenster geschlossen blieben. Er hatte auch die Gefangenen zu warten und zu beaufsichtigen. Nachdem das Schloß nicht mehr als Gefängnis diente, wurde es vernachlässigt. Durch unverschlossene Tore oder verfallene Fenster drangen um 1860 die Knaben ins Schloß, durchwühlten Kasten und Ge-

mächer und trugen Schriften fort. Auch Pergamenturkunden liefen mit und wurden an Frauen und Jungfrauen abgetreten. Die Pergamenturkunden wurden als Steiffutter verwendet in Hauben und Häubchen der damaligen Mode. Die Knaben erhielten zur Belohnung ihrer Dienstwilligkeit Kastanien und Dürribirnen, was sie noch mehr anspornte, das Schloß nach derartigem Steiffutter zu durchstöbern. Als dieser seltsame Tauschhandel den führenden Männern des Dorfes bekannt wurde, holten sie aus dem Schlosse, was noch zu holen war, und versorgten den Rest der Urkunden und Schriften im Dorfe, wo leider auch diese geschichtlichen Zeugen im großen Brande von 1864 untergingen.

Nun zur Sache des Gisep Pol! Im erwähnten Gerichtsbuch findet sich einzig über den Gisep Pol Schellhorn der informative Prozeß vollständig niedergeschrieben. Schellhorn kannte die Grenze zwischen mein und dein nicht. Er stahl aber fast ausschließlich Nahrungsmittel. Nur zweimal hat er sich auch anderes Gut angeeignet. Einmal nahm er am Stein einer Tiefenkasteler Ziege die Schelle mit eisernem Umlegband vom Halse, und ein anderes Mal hat er einen Arm voll gespaltenes Holz entwendet.

Es folgt hier nur der Anfang dieses Informationsprozesses (Bekennnis) — der Eingang; der ganze Prozeß umfaßt sieben Seiten des Gerichtsbuches.

„*Conters in Locco sollito di giustizia 1793.* (Titel italienisch, Ausführung romanisch abgefaßt.) Weil der arme unglückliche Gisep Pol Schellhorn, Tiroler, die Frechheit hatte, ins Haus des Mastral Giatgen Scarpatett zu schleichen, um dort an Nahrungsmitteln sich zu vergreifen oder solche zu stehlen, wurde er ertappt und dem Gericht verzeigt. So ist das Gericht genötigt worden, ihn einzuvernehmen und zu examinieren, was geschehen ist. Er wurde Form Rechtens einvernommen, und es folgt der Informationsprozeß in vollständiger Ausführung. Zum ersten bekennt er, er habe vor ungefähr zwölf Jahren begonnen, sich an fremdem Gute zu vergreifen, anfänglich in der Art, daß er in die Keller eindrang und Milch aus den Gebsen trank, — ein trauriges Tun, das sich nach seinem eigenen Bekenntnis immer mehr verschlimmerte. ... Indem er im Tale, in Maiensäßen und Alpen in Häuser und Sennhütten eindrang, stahl er, vom Hunger getrieben (*mur la fom*): Brotstücke aus den Brotkörben, aus den Spensen ganze Brote von den Brot-

hängen (? genas), ganze Laibe Käs aus den Kellern, Schinken, ein Spinalstück, Kartoffeln von den Äckern, ganze und halbe Krippen Butter und Schmalz, Mehl, um seinen Zwillingen Mus bereiten zu können.“

Das Kriminalgericht hat den Tiroler gebrannt und verbannt. Wenn ein Landschaftsbürger in gleicher Weise wie dieser Fremde sich vergangen hätte, er wäre sicherlich auch verbannt worden; diese Strafart ward in vielen Fällen angewandt. Es ist dies auch begreiflich. Es ging nicht wohl an, Verbrecher jahrelang im Schloß eingekerkert zu halten; das kostete das Hochgericht zuviel; darum schüttelte man die Verbrecher durch die Verbannung vom Halse. Auf Monate hinaus waren Delinquenten im Schloß eingesperrt, so noch vor hundert Jahren, ja noch vor siebzig Jahren.

Gemäß Artikel 27 der Landschaftssatzungen Oberhalbsteins unterstand je nach den Umständen auch der Dieb der Todesstrafe. „...der Dieb soll gemäß der Art des Verbrechens bestraft werden an Gut, Ehre, Leib oder Leben ... wenn er zum Tode verurteilt wird...“ Das Gericht konsultierte in schweren Fällen den Commentarius Kaiser Karls V., einen voluminösen Band, eine Art Prozeßordnung in Strafsachen.

Es fiel aber auch unseren Ahnen sehr schwer, die Todesstrafe auszusprechen. Seit 1665 — also im Zeitraume von 260 Jahren — ward nur ein Mann zum Tode verurteilt, laut Urteil vom 17. Juli 1788. Immerhin „begnadigte“ man auch diesen zu den Galeeren in Genua oder anderswo, unter der Bedingung, daß er an einen sicheren Ort hinkomme, wo er lebenslänglich büße — mindestens 101 Jahre, wie es im Urteil heißt. Ein volles Jahr lang strengte sich der Verteidiger des Unglücklichen an, einen Galeerenport ausfindig zu machen — umsonst. So wurde das Urteil 1789 auf der Waldwiese „Vazno“ in der Nähe des Galgens bei Burvein vollstreckt: Hinrichtung mit dem Schwert. Das genaue Datum der Vollstreckung fehlt.
